



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 17.11.2022

AZ: 10/131/48/2018

Betreff: Octavian Holding GmbH, Rainergasse 12, 8750 Judenburg -
BVH: Errichtung einer Wohnanlage: Haus B (4 WE), Haus C
(4 WE), Haus D (2 WE), Haus E (2 WE), Errichtung einer
Müllsammelstelle,
Grundstücke .150 und 594/2, je KG Augsdorf
Abänderung der Baubewilligung vom 01.07.2019

Auskünfte: Bernadette Kazianka /
Ing. Günter Ogris
Telefon: +43 4274 / 2102 - 53
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG (Verständigung)

Mit Antrag vom **21.09.2021** (bei der Marktgemeinde Velden am Wörther See eingelangt am 24.09.2021) hat die Octavian Holding GmbH, Rainergasse 12, 8750 Judenburg um die **Abänderung** der Baubewilligung vom 01.07.2019, AZ: 10/131/48/2018 mit welchem das Bauvorhaben

**Errichtung einer Wohnanlage: Haus B (4 WE), Haus C (4 WE),
Haus D (2 WE), Haus E (2 WE), Errichtung einer Müllsammelstelle**

auf den Grundstücken .150 und 594/2, KG Augsdorf bewilligt wurde, angesucht.

Wesentliche Änderungen zum ursprünglich genehmigten Projekt Wohnanlage – **Haus C, Haus D und Haus E:**

- Vergrößerung der Bruttogeschoßflächen in Folge Anbringen eines anderen Vollwärmeschutzes
- Berichtigung des Urgeländeverlaufes

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 77/2022, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 06.12.2022 um 09:00 Uhr

anberaumt. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (**Keutschacher Straße 90**) zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindegemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Dies hat zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 17.11.2022

Abgenommen am: 06.12.2022

Für den Bürgermeister:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.	Bauwerberin / Eigentümerin
2.+3.	Eigentümer
4.-18.	Anrainer
19.-25.	außerbücherl. Eigentümer
26.	Planverfasserin
27.-29.	Leitungsträger
30.+31.	Zur Information
32.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
33.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
34.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Martina Muster eh.